

## VERNEHMLASSUNG

Vernehmlassung vom 22. März 2017 zum Gesetz über die Religionsgemeinschaften

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union EDU Kanton St. Gallen

***Ja zu den Artikeln 1-6 (Öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften) –  
Nein zu den Artikeln 7-9 (Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften mit  
kantonaler Anerkennung)***

Die EDU Kanton St. Gallen befürwortet die verfassungsmässige Aktualisierung der St. Gallischen Gesetzgebung zur den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, wie sie in den Artikeln 1-6 des vorliegenden Gesetzesentwurfs dargestellt ist.

Hingegen ist die EDU Kanton St. Gallen der Überzeugung, dass die Artikel 7-9 und damit die Schaffung der Möglichkeit einer kantonalen Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften keine Probleme lösen, jedoch viele neue Probleme und einen beträchtlichen neuen Aufwand für den Staat schaffen. Da zu diesen Artikeln kein Verfassungsauftrag besteht, sprechen für die EDU die folgenden Gründe deutlich gegen die Einführung dieser Artikel:

- Das aktuelle Schweizer Vereinsrecht gibt religiösen Gemeinschaften alle nötigen juristischen Rahmenbedingungen. Auch die Steuerbefreiung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. h StG bedarf dieser vorgeschlagenen kantonalen Anerkennung nicht. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten („Religionsgemeinschaften“, während das Steuergesetz von den „juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen“ spricht) können eher noch zu Verwirrung führen.
- Aufwändige Abklärungen und Debatten im Kantonsrat werden nötig, obwohl die Wirkung gemäss dem vorliegenden Bericht weitgehend nur symbolisch sein soll. Insgesamt wird der religiöse Friede durch diese Debatten nicht gefördert.
- Das Kriterium der gesellschaftlichen Bedeutung ist sehr vage und deshalb wenig hilfreich für eine nicht diskriminierende Entscheidungsfindung. Das Bestreben nach gesellschaftlicher Bedeutung kann durch diese Artikel auch als Mittel zum Zweck der kantonalen Anerkennung missbraucht werden.

- Das Kriterium der gesellschaftlichen Bedeutung ist volatil – Religionsgemeinschaften und damit ihre Bedeutung für die Gesellschaft können starken Schwankungen unterworfen sein, während demokratische Prozesse des Kantonsrats auf Dauer ausgerichtet sein sollten.
- Die gesellschaftliche Bedeutung einer Gemeinschaft kann lokal oder regional ganz unterschiedlich erscheinen. Eine kantonale Anerkennung wird deshalb oft die lokale Realität verkennen.
- Seriöse Religionsgemeinschaften, welche den administrativen Aufwand für eine Anerkennung nicht auf sich nehmen können oder wollen oder die z.B. aus Gründen der Grösse oder Verbreitung keine Anerkennung erlangen, riskieren unter den öffentlichen Generalverdacht der Unseriosität und Intransparenz gestellt zu werden. Auch deren Mitglieder können unter diesen Verdacht geraten.
- Die vorgeschlagenen Absätze a und b zu Art. 7 suggerieren, dass Religionsgemeinschaften die Schweizer Rechtsordnung nicht beachten und die verfassungsmässigen Rechte ihrer Mitglieder nicht respektieren müssen – solange sie keine kantonale Anerkennung haben oder beantragen. Statt dem im Bericht versprochenen integrativen Effekt wird dies die inhaltliche und integrative Diskrepanz noch erhöhen. Da z.B. das Sharia-Recht in gewissen religiösen Gemeinschaften über dem Schweizer Recht steht und so Parallel-Gesellschaften gefördert werden, ist eine solche Formulierung speziell verhängnisvoll.
- Der Staat bürdet sich mit Art. 7 Abs. c zu den Finanzen unnötig neue Kontrolltätigkeiten auf, welche erst noch ihr Ziel verfehlen werden. Die im religiösen Bereich üblichen Spendensammlungen werden nicht durch staatliche Instanzen kontrolliert werden können.
- Durch die vom Kantonsrat für jeden Fall neu zu definierenden Rechte, welche diesen Religionsgemeinschaften eingeräumt werden könnten, werden zusätzliche rechtliche Ungleichheiten zwischen religiösen Gemeinschaften geschaffen.
- Auch die individuell durch den Kantonsrat zu formulierenden Auflagen an Religionsgemeinschaften schaffen neue rechtliche Ungleichheiten.
- Die im Art. 9 implizierte staatliche Kontrolltätigkeit zur Feststellung der fortdauernden Erfüllung der Auflagen erfordert einen nicht unwesentlichen staatlichen Apparat.

Im Namen der EDU Kanton St. Gallen

Lisa Leisi Präsidentin der EDU Kanton St. Gallen

**Für weitere Auskünfte:**

Lisa Leisi, Präsidentin EDU Kanton St. Gallen [lisa.leisi@edu-schweiz.ch](mailto:lisa.leisi@edu-schweiz.ch) / 071 983 39 49

David Gysel, Sekretär EDU Kanton St. Gallen [david.gysel@edu-schweiz.ch](mailto:david.gysel@edu-schweiz.ch) / 071 420 92 64